

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **2127/2020**

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15; 200.00 M/Fr

Stuttgart, den 16. September 2020

COVID-19 – Vorgehen beim Auftreten von Corona-Fällen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunalen Landesverbände haben sich bemüht, zum Thema drohende Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Handreichung der zuständigen Landesministerien zu erhalten.

Bisher hatte das Landesgesundheitsamt mit Merkblättern für Schule, Kindertageseinrichtung und Elternschaft aufgezeigt, wie bei Infektionen bezogen auf das einzelne Kind zu verfahren ist. Nach § 6 CoronaVO Schule des Landes sind jene Schülerinnen und Schüler (SuS) von der Teilnahme am Schulbetrieb ausgeschlossen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung keine Gesundheitserklärung vorgelegt wurde.

Die konkretisierenden Hinweise des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei SuS, Eltern und Schulpersonal sind nochmals in **Anlage 1 und 2** beigelegt. Das Kultusministerium übermittelte diese Hinweise allen Schulen am 03.08.2020. Sie ergänzen und erläutern die allgemeinen Vorgaben der CoronaVO des Landes.

Zum Vorgehen der Gesundheitsämter beim Bekanntwerden von Corona-Fällen in oder außerhalb von Schulen bei SuS und Lehrkräften hat das Sozialministerium nun eine Handlungsanleitung veröffentlicht (**Anlage 3**). Darin wird klargestellt, dass etwaige Quarantänemaßnahmen in der Regel auf die Klasse einer betroffenen Schülerin bzw. eines betroffenen Schülers begrenzt werden sollen. Die entscheidende Botschaft ist, dass bei Einzelninfektionen grundsätzlich kein Bedarf für eine Schließung der gesamten Einrichtung gesehen wird. Dies gilt analog für Kindertageseinrichtungen.

Auch wenn Lehrkräfte betroffen sind, sollen Maßnahmen begrenzt werden, Schulschließungen also möglichst unterbleiben. Die Maßnahmen betreffen vorrangig die Klasse oder Gruppe bzw. die sogenannte Kohorte.

Sollte die infizierte Person mit weiteren Personen der Einrichtung im Sinne der geltenden allgemeinen Corona-Regeln in Kontakt gestanden haben, entscheidet die zuständige Behörde, also in der Regel die Ortspolizeibehörde, auf Vorschlag des Gesundheitsamts, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind wie zeitweilige Quarantäne etc. Folglich können Eltern nicht die Erwartung an die Einrichtung richten, weitergehende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu verfügen. Die fachliche Einschätzung des Gesundheitsamts bleibt maßgeblich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz